



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 9. APRIL 2021

NR. 14

SEITEN 545–574



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 545 Ausfall der Landratssession
- 545 Landratssessionen 2022

Regierungsrat

- 545 Medienmitteilungen

Direktionen

Sicherheitsdirektion

- 547 Steinwildreduktionsabschuss 2021
- 549 Verfügung Jagdplanung 2021

Volkswirtschaftsdirektion

- 554 Ausländerrecht / Verfügung Abteilung Migration

Gemeinden

- 555 Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

- 555 Verfügung Sauerbrut der Bienen

- 558 **Eigentumsübertragungen**

- 562 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 565 Auflage- und Einspracheverfahren

- 565 Bauplanaufgaben
- 567 Rodungsgesuch

Temporäre Verkehrsbeschränkungen

- 567 Signalisation

Submissionen

- 568 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

- 571 Finanzdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

- 572 Anwaltsregister des Kantons Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

- 572 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 573 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2 114 Ex. (WEMF 2020)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gisler1843.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 574 Reglement über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri; Änderung

Landrat

Ausfall der Landratssession

Die Ratsleitung hat beschlossen, die Landratssession vom 21. April 2021 ausfallen zu lassen.

Altdorf, 31. März 2021

Im Auftrag der Ratsleitung
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Landratssessionen 2022

Die Ratsleitung hat in Absprache mit dem Regierungsrat für das Jahr 2022 folgende Sessionsdaten des Landrats festgelegt:

9. Februar 2022

30. März 2022

27. April 2022

15. Juni 2022

31. August 2022

28. September 2022

16. November 2022

14. Dezember 2022

Altdorf, 9. April 2021

Im Auftrag der Ratsleitung
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Regierungsratssitzung in Göschenen

Am Dienstag, 30. März 2021, hielt der Regierungsrat seine ordentliche Sitzung in Göschenen ab. Mit dem Tagungsort «extra muros», also ausserhalb des Rathauses in Altdorf, will der Regierungsrat periodisch den Gedankenaustausch mit den Gemeindebehörden noch intensiver pflegen. Der Regierungsrat nutzte die Gelegen-

heit zu einer Begegnung mit einer Delegation des Gemeinderats von Göschenen. Dabei besprachen die Göschenerinnen und Göschener mit dem Regierungsrat diverse aktuelle Geschäfte im gemeinsamen Interesse. Nebst anderem wurden der anstehende Bau der 2. Röhre des Gotthardstrassentunnels und die Möglichkeiten einer Verkehrsdrehscheibe beim Bahnhof Göschenen thematisiert. Mit einer Führung durch die neue Gemeindekanzlei endete das Treffen. Beide Räte zogen ein positives Fazit unter den gemeinsamen Meinungsaustausch.

Gratulation zu Dienstjubiläen

Martin Baumann, Verkehrsexperte im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, und Hans-Jürg Gerber, Abteilungsleiter beim Amt für Steuern, sind am 1. April 1996 in die Kantonale Verwaltung Uri eingetreten. Sie erfüllen somit am 31. März 2021 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Martin Baumann und Hans-Jürg Gerber zum Dienstjubiläum und dankt ihnen für die geleistete Arbeit im Dienste des Kantons Uri.

Altdorf, 23./30. März 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Dringender Appell des Regierungsrats: Steigenden Fallzahlen mit mehr Disziplin, Tests und Impfungen begegnen

Der Regierungsrat hat sich an seiner heutigen Sitzung durch Vertreter des Sonderstabs COVID-19 informieren lassen. Insbesondere wurde er über die aktuelle Lage im Zusammenhang mit den Corona-Fallzahlen im Kanton Uri orientiert. Diese sind in den vergangenen 14 Tagen im Kanton Uri wieder deutlich angestiegen. Täglich wurden zwischen 10 und 31 positive Fälle entdeckt. Aktuell gibt es im Kanton Uri 191 aktive Fälle von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen. 267 Kontaktpersonen befinden sich in Quarantäne. Zehn mit dem Virus infizierte Personen sind derzeit hospitalisiert. Somit liegen die Fallzahlen im Kanton Uri auf vergleichbarer Höhe wie im Dezember und in der ersten Januarhälfte. Einige Fälle sind in den vergangenen Wochen in Urner Heimen respektive an Schulen aufgetreten. Zahlreiche Fälle erfolgen im privaten Bereich übers ganze Kantonsgebiet verteilt und ohne nachvollziehbares Ansteckungsmuster oder Zusammenhang mit anderen Ansteckungen.

Von den aktuell zehn Personen, die sich in Spitalpflege befinden, werden derzeit drei auf der Intensivpflegestation behandelt. Bei den Spitalpatienten handelt es sich vorwiegend um Personen im Alter zwischen 50 und 70 Jahren. Das ist ein Indiz dafür, dass die Impfungen der über 75-Jährigen und der Risikogruppe den gewünschten Effekt zeigen. Das Kantonsspital Uri pflegt eine sehr gute Zusammenarbeit mit den

Spitälern der Zentralschweiz. So hat der Kanton Uri in den vergangenen Monaten verschiedentlich Patientinnen und Patienten aus anderen Kantonen aufgenommen. Falls sich die Lage weiter verschärfen sollte und die Fallzahlen zusätzlich steigen, könnten im Gegenzug auch Patientinnen und Patienten in umliegende Spitäler verlegt werden. Das Contract Tracing im Kanton Uri kann die Fallzahlen auch in der aktuellen Anzahl verarbeiten. Wichtig ist, dass im Fall eines positiven Tests konsequent und lückenlos die Kontaktpersonen angegeben werden. Damit wird verhindert, dass sich das Virus unerkannt weiter ausbreitet.

Um die steigenden Fallzahlen wie zum Jahresbeginn in den Griff zu kriegen, appelliert der Regierungsrat an die Bevölkerung, den vorgeschriebenen Schutzmassnahmen ein unvermindertes Augenmerk zu schenken. Nach wie vor geht es darum, die Kontakte aufs Nötigste zu beschränken, den Abstand zu wahren und die Hygienemassnahmen (Desinfektion, Hände waschen, Masken tragen) zu befolgen. Einzelne Fälle sind in den laufenden flächendeckenden Tests in Institutionen und Firmen frühzeitig erkannt worden. Auch in der Kantonsverwaltung sind diese wöchentlich durchzuführenden Tests angelaufen. Der Regierungsrat ist bestrebt, diese Tests in den kommenden Wochen als präventive Massnahme noch intensiver einzusetzen. Generell ruft der Regierungsrat dazu auf, die vermehrt angebotenen Testmöglichkeiten zu nutzen. Zusammen mit den laufend erfolgenden Impfungen der Bevölkerungsgruppe der 65- bis 74-Jährigen ist dies ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung der Pandemie.

Altdorf, 6. April 2021

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei Uri

Direktionen

Sicherheitsdirektion

Steinwildreduktionsabschluss 2021

Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschluss 2021

1. Gemäss Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 9. April 2021 wird in den Kolonien/Gebieten:

- Brisen (UR, OW, NW)
- Oberalp/Tödi (UR, GR)
- Susten/Meiental (UR)
- Unteralp–Guspis (UR)

in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober 2021 ein Reduktionsabschuss auf Steinwild durchgeführt. Insgesamt werden in den vorgenannten Kolonien 21 Böcke und 21 Geissen, insgesamt 42 Stück, freigegeben.

Der definitive Abschussplan wird aufgrund der Bestandenserhebung im Frühjahr 2021 festgelegt. Die Zuteilung findet trotzdem provisorisch statt.

Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag der Abschussberechtigungen auf das Jahr 2022 findet nicht statt.

2. Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu erhalten. Jagdberechtigte, die bis und mit 2019 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2017 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für einen Abschuss bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

1. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken können sich Bewerber bzw. Bewerberinnen melden, welche bis und mit 2020 mindestens 10 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben oder bis und mit 2019 zwar eine Abschussberechtigung für einen Steinbock erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

Zum Abschuss von Steingeissen sind Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen, welche bis und mit 2020 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst und bisher keine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben oder bis und mit 2019 zwar eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss erhalten haben, den Abschuss jedoch nicht getätigt haben.

2. Priorität Abschussberechtigung

Zum Abschuss von Steinböcken und Steingeissen können sich auf separatem Anmeldeformular auch Bewerber/innen melden, die bis und mit 2017 bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Diese Bewerber/innen werden erst berücksichtigt, wenn bei einer Geschlechts- und Altersklasse zu wenige Bewerbungen von Personen vorliegen, die noch nie eine Abschussberechtigung erhalten haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

3. Die Anmeldung für den Steinwildreduktionsabschuss 2021 ist mit dem besonderen Anmeldeformular (Formulare 1. Priorität resp. 2. Priorität) auf der Standeskanzlei in der Zeit vom 12. – 23. April 2021 einzureichen. Auf dem Anmeldeformular können die Bewerber/innen die gewünschten Abschüsse angeben. Die notwendigen Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur.ch (Suchbegriff «Jagd») heruntergeladen werden.

4. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–.

5. Die Teilnahme am Steinwildreduktionsabschuss wird durch Zuteilung bestimmt. Dabei werden die Reduktionsabschüsse an die ältesten Jagdberechtigten zugeteilt. Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2021.

6. Der Einführungskurs für die erstmals zugeteilten Abschussberechtigten findet statt am: Montag, 14. Juni 2021, 19.30 Uhr, Treffpunkt Parkplatz Kant. Verwaltung, Klausenstrasse 2, Altdorf (Eingang Amt für Forst und Jagd).

Die Teilnahme an diesem Einführungskurs ist für diejenigen Abschussberechtigten obligatorisch, die zum ersten Mal eine Abschussberechtigung erhalten. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.

Die Exkursion ist mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher separat zu vereinbaren.

Altdorf, 9. April 2021

Amt für Forst und Jagd

Verfügung Jagdplanung 2021

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g bis Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111), auf Artikel 11 der Verordnung vom 30. April 1990 über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, verfügt:

1. Abschussplanung
- 1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien/Gebieten:
 - Brisen (UR, OW und NW)
 - Oberalp/Tödi (UR und GR)
 - Susten/Meiental (UR) und
 - Unteralp–Guspis (UR)wird im Jahre 2021 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

- 1.2 Aufgrund der interkantonalen Bestandenserhebung 2021 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende nicht markierte Tiere provisorisch zum Abschuss freigegeben:

Kolonie Brisen	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Niederbauen- Oberbauen-Brisen bis Oberalpgrat und Surenen- Attinghausen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	6 3 1	1 ½ + älter	10	20
Total Brisen		10		10	20

Kolonie Oberalp/Tödi	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Brunnital/Düssi, Etzli- tal	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	1 - -	1 ½ + älter	1	2
- Sulztal/Hochfulen, Windgällen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	3 2 -	1 ½ + älter	5	10
Total Oberalp/Tödi		6		6	12

Kolonie Susten/Meiental	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Mutschen-Sustenpass- Gorneren-Leutschach	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	2 2 -	1 ½ + älter	4	8
Total Susten/Meiental		4		4	8

Gebiet Unteralp - Guspis	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
Unteralp - Guspis	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	1 - -	1 ½ + älter	1	2
Total Unteralp - Guspis		1		1	2

Total Kanton Uri		21		21	42
------------------	--	----	--	----	----

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2021.

Die definitive Abschussplanung wird aufgrund der Ergebnisse der Bestandeserhebung 2021 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2022 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten bei Änderungen über die definitive Abschussplanung bis spätestens Mitte August 2021.

2. Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren
- 2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:
 - a) Das Hochwildpatent 2021 löst.
 - b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2020 mindestens 10 Hochwildpatente gelöst haben.
 - c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2020 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst haben.
- 2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die bis und mit 2019 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich in der entsprechenden Geschlechterkategorie wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die bis und mit 2017 bereits eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch auf einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.
- 2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung
 - a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.
 - b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
 - c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zugeteilt:

- Steinböcke 11½ Jahre und älter
 Steinböcke 6½ bis 10½ Jahre
 Steinböcke 1½ bis 5½ Jahre
 Steingeissen 1½ Jahre und ältere
 Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.
- d) Pro Jagdberechtigte/r kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.
- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zu wenig Bewerbungen von Personen vor, die noch nie eine Abschussbewilligung für einen Steinbock resp. eine Steingeiss zugeteilt erhielten, so können in 2. Priorität Personen berücksichtigt werden, die bis und mit 2017 bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.
- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.
- 2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|-----------|
| a) Eine Grundgebühr | | Fr. 50.– |
| b) Für die nichtführende Steingeiss | | Fr. 50.– |
| c) Für den Bock: | mit 1½ bis 2½ Lebensjahren | Fr. 50.– |
| | mit 3½ bis 5½ Lebensjahren | Fr. 150.– |
| | mit 6½ bis 10½ Lebensjahren | Fr. 300.– |
| | mit 11½ Lebensjahren und älter | Fr. 400.– |
- 2.5 Die Grundgebühr ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.
3. Jagdzeit und Jagdausübung
- 3.1 Der Reduktionsabschuss 2021 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit vom 1. September bis 30. Oktober 2021 statt.
- 3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietszuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.
- 3.3 Bei den Steinbockkolonien mussten in den letzten Jahren vereinzelt Krankheiten festgestellt werden. Insbesondere waren Tiere mit der Augenkrankheit

- IKK (Gämsblindheit) befallen. Es ist das Ziel, dass beim Vorhandensein von kranken Tieren prioritär zuerst diese Tiere geschossen werden. Entsprechende Anweisungen der Wildhut sind verbindlich.
- 3.4 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.
 - 3.5 Geschützt sind markierte Tiere.
 - 3.6 Ausserhalb der offiziellen Jagdzeiten haben sich Abschussberechtigte jedes Mal vor und nach der Steinwildjagd beim gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu melden.
 - 3.7 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steinweibchen darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
 - 3.8 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
 - 3.9 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
 - 3.10 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.
 - 3.11 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2021 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres des gleichen Geschlechts für die nächsten 2 Jahre ausgeschlossen.
4. Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung
 - 4.1 Abschussberechtigte, die das erste Mal eine Abschussberechtigung erhalten, sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
 - 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
 - 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Verfall der Abschussberechtigung zur Folge.
 - 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.
 - 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.
 - 4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur (Suchbegriff «Jagd») heruntergeladen werden. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.–. Für die Zuteilung der Abschüsse können nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformulare berücksichtigt werden.

5. Sanktionen
- 5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.– pro Kilo.
 - b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.–
 - c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.– zu entrichten.
- 5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.
6. Schlussbestimmungen
- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Altdorf, 9. April 2021

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländerrecht / Verfügung Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das gegen Sencar Milan, geboren am 2. Mai 1969, Slowenien, letzte bekannte Adresse Oberalpstrasse 17, 6490 Andermatt, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 9. April 2021

Abteilung Migration

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Gunti Alexander (genannt Sascha), geboren am 23. Mai 1969, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Bauernhofweg 7, gestorben am 29. März 2021

Ablauf der Anmeldefrist: 9. Mai 2021

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzu-melden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 9. April 2021

Gemeinderat Altdorf

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung Sauerbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone vom 6. April 2021

Sauerbrut der Bienen, Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft Sperrgebiete der Gemeinden Erstfeld und Silenen UR

(Sperrkreis siehe unter <http://www.laburk.ch/tiergesundheit/tierseuchen/bienen/>
«Aktuelle Seuchenlage»)

Sachverhalt:

In zwei Imkereibetrieben mit Bienenständen in den Gemeinden Erstfeld und Silenen UR ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstän-de besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. In den befallenen Ständen wurde am 31. März 2021 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und zwei Sperrgebiete festgelegt.
2. Die Sperrgebiete liegen innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um die mit Sauerbrut befallenen Stände in den Gemeinden Erstfeld und Silenen UR und können vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.

6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1–9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 9. April 2021

Veterinärdienst der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1006.1201, 661 m², Plan Nr. 41, Jakobsried, Gebäude Vers. Nr. 1843 (40 m²), Gebäude Vers.Nr. 1844, Flüelerstrasse 86 (92 m²), Gartenanlage (382 m²), übrige befestigte Flächen (147 m²)

Veräusserer:

Erben des Imhof-Müller Gottfried

Erwerber:

Arnold Marco und Baumeler Barbara, Hofstatt 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Juli 2009

Altdorf

Grundstück Nr.: 1310.1201, 3669 m², Plan Nr. 9, Hagen, Stricker matt, Gebäude Vers.Nr. 2165, Bahnhofplatz 3 (23 m² von 2355 m²), Acker, Wiese, Weide (3537 m²), übrige befestigte Flächen (102 m²), Gartenanlage (7 m²)

Veräusserer:

Griesemer-Perk August Martin Richard, Acherweg 1, 6460 Altdorf; Weber Stephanie, Moosstrasse 15, 6280 Hochdorf; Zürcher Patrizia, Moosstrasse 15, 6280 Hochdorf; Schön Martin, Bellevuestrasse 32c, 6280 Hochdorf

Erwerberin:

Bricks Immobilien AG, Sinslerstrasse 120, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. Januar 2010, 20. Dezember 2011, 23. Dezember 2019

Altdorf

Grundstück Nr.: M2917.1201, Autoabstellplatz Nr. 107, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Nr. D1569.1201

Veräusserer:

Erben der Gisler-Loretz Pia Maria Louisa

Erwerber:

Abegg-Schädler Peter, Oberflühli, 8854 Galgenen; Thaddey-Krüsi Urs Othmar, Seestrasse 55, 6442 Gersau

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. August 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: 569.1202, 2 944 m², Plan Nr. 9, March, Gebäude Vers.Nr. 1034 (24 m² von 57 m²), Gebäude Vers.Nr. 222 (208 m²), Gebäude Vers.Nr. 223 (561 m²), Gebäude Vers.Nr. 323, Marcht 6 (129 m²), übrige befestigte Flächen (1 155 m²), Gartenanlage (766 m²), Acker, Wiese, Weide (91 m²), übrige humusierte Flächen (10 m²); Grundstück Nr.: 573.1202, 7 533 m², Plan Nr. 9, March, Gebäude Vers. Nr. 1034 (33 m² von 57 m²), Acker, Wiese, Weide (7 325 m²), übrige befestigte Flächen (104 m²), Strasse, Weg (70 m²), übrige humusierte Flächen (1 m²)

Veräusserin:

Renner-Affeltranger Verena Yvonne, Bahnhofstrasse 7, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Renner Nina Claudia, Marcht 6, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. Juni 2010, 6. April 2011

Andermatt

Grundstück Nr.: 625.1202, 329 m², Plan Nr. 5, Stalden, Gebäude Vers.Nr. 567, Oberalpstrasse 21b (62 m²), Gartenanlage (255 m²), übrige befestigte Flächen (12 m²)

Veräusserer:

von Schulthess Rechberg Andreas Christian und Regina, Oberalpstrasse 21, 6490 Andermatt

Erwerber:

von Schulthess Rechberg Florian Ferdinand Franco, Flüelerstrasse 143, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Mai 2013

Andermatt

Grundstück Nr.: S1510.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmerwohnung Nr. 5 im 1. Obergeschoss und Nebenraum, ^{77/1000} Miteigentum an Nr. 640.1202, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1546.1202, Autoabstellplatz Nr. 13, ^{1/19} Miteigentum an Nr. S1519.1202, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1547.1202, Autoabstellplatz Nr. 14, ^{1/19} Miteigentum an Nr. S1519.1202, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Sasso-Molinario Stefano Giovanni, Gotthardstrasse 85, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Sasso Somoza Barbara Rosa, Gotthardstrasse 85, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. November 2010, 20. September 2011

Andermatt

Grundstück Nr.: S4048.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmerwohnung im 4. OG und Nebenraum (T1-4.OG-3), ²³⁷/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1125.1202

Veräussererin:

SP Development AG, Giesshübelstrasse 62d, 8045 Zürich

Erwerber:

Lussi-Thüring Peter Anton und Heidi Claudine, Rebstockrain 24, 6006 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

14. Januar 2020

Attinghausen

Grundstück Nr.: 126.1203, 316 m², Plan Nr. 5, Stämpfig, Gebäude Vers.Nr. 971, Klosterweg 17 (76 m²), Gartenanlage (184 m²), übrige befestigte Flächen (56 m²)

Veräusserer:

Tresch-Bachmann Josef Johann, Hergergässli 6, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Tresch Nadia Ramona, Blumenfeldgasse 29, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Dezember 2000

Erstfeld

Grundstück Nr.: M2028.1206, Autoabstellplatz Nr. 2, ¹/₁₈ Miteigentum an Nr. S2026.1206

Veräussererin:

PMF Immobilien AG, Plattenberg 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Gutjahr-Echser Edwin Theodor und Claudia Maria, Gärtnerweg 5, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

24. März 2011

Flüelen

Grundstück Nr.: 242.1207, 500 m², Plan Nr. 7, Langmatt, Gebäude Vers.Nr. 486, Kirchstrasse 84 (132 m²), Gebäude Vers.Nr. 505 (40 m²), Gartenanlage (300 m²), übrige befestigte Flächen (24 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserer:

Erben der Aschwanden-Herger Monika Antonia; Erben des Aschwanden-Herger René

Erwerber:

Aschwanden Ben, Kirchstrasse 84, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. August 2015, 20. Januar 2018

Göschenen

Grundstück Nr.: 398.1208, 446 m², Plan Nr. 1, Bonacher, Gebäude Vers.Nr. 170 (82 m²), Gebäude Vers.Nr. 401 (6 m²), Gartenanlage (322 m²), Strasse, Weg (29 m²), übrige befestigte Flächen (7 m²)

Veräusserer:

Erben der Mattli-Walker Margrith

Erwerber:

Mattli Lukas und Patricia, Bonacher 3a, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. September 2012

Silenen

Grundstück Nr.: 1263.1216, 1 089 m², Plan Nr. 3, Kränzlistein, Gebäude Vers.Nr. 1005 (33 m²), Gebäude Vers.Nr. 1034 (26 m²), Gebäude Vers.Nr. 1038, Gotthardstrasse 97 (67 m² von 69 m²), geschlossener Wald (770 m²), Gartenanlage (159 m²), übrige befestigte Flächen (21 m²), Strasse, Weg (13 m²), Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Herger-Gnos Adam Kurt Paul

Erwerberin:

Herger-Gnos Bernadette, Gotthardstrasse 97, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. November 2020

Silenen

Grundstück Nr.: 1274.1216, 529 m², Plan Nr. 23, Stetten, Gebäude Vers.Nr. 2090, Stetten 3 (106 m²), Gartenanlage (371 m²), übrige befestigte Flächen (52 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Tresch Sacha Beat, Gotthardstrasse 19, 6476 Intschi

Erwerberin:

Tresch-Coren Sabrina Diana, Stetten 3, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. Februar 2006

Unterschächen

Grundstück Nr.: D507.1219, 36 m², Plan Nr. 19, Aesch, Baurecht für Wohnhaus,
Frist: 13.6.2049, zulasten Nr. 1024.1219, 1/3 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold-Frank Johann Josef, Landsgemeindestrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Risi-Arnold Sandra, Klausenstrasse 18, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Juni 1989

Unterschächen

Grundstück Nr.: D507.1219, 36 m², Plan Nr. 19, Aesch, Baurecht für Wohnhaus,
Frist: 13.6.2049, zulasten Nr. 1024.1219, 1/3 Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Arnold-Bricker Anna, Rubacherweg 9, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Arnold Stefan Kurt, Linden 19, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Februar 2015, 4. August 2015

Altdorf, 9. April 2021

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
31. März bis 6. April 2021*

Asian Mix Restaurant & Party Service, Balasingam Jivithira,

in Erstfeld, CHE-447.181.075, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2016, Publ. 3165329). Über die Inhaberin dieses Einzelunternehmens ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 25.3.2021 mit Wirkung ab dem 25.3.2021, 9.02 Uhr, der Konkurs eröffnet worden.

BCREATIVETHINKING GmbH in Liquidation,

in Andermatt, CHE-268.995.869, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 22 vom 2.2.2021, Publ. 1005089323). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Ursern vom 5.3.2021 mangels Aktiven eingestellt worden.

Gisler Kunsthandwerk,

in Flüelen, CHE-323.169.166, Kirchstrasse 92, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Herstellung und Handel von Kunsthandwerk. Eingetragene Personen: Gisler, Nicole Anna, von Unterschächen, in Flüelen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Bau AG Immobilien und Verwaltungen,

in Erstfeld, CHE-102.750.319, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 18.2.2010, S.18, Publ. 5501748). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kleiner, Verena, von Wädenswil und Kernenried, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bütikofer, Beat, von Kernenried, in Erstfeld, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Birrer, Claudia, von Entlebuch, in Fahrwangen, Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Bütikofer, Lydia, von Kernenried und Flüelen, in Erstfeld, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassungen sind aufgehoben worden:] [gestrichen: Bürglen UR]. [gestrichen: Andermatt].

Kraftwerk Palanggenbach AG,

in Seedorf (UR), CHE-357.957.434, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 195 vom 9.10.2018, Publ. 1004472391). Statutenänderung: 26.3.2021. Aktienkapital neu: Fr. 3000000.– [bisher: Fr. 650000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 3000000.– [bisher: Fr. 650000.–]. Aktien neu: 6000 Namenaktien zu Fr. 500.– [bisher: 1300 Namenaktien zu Fr. 500.–]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals.

Marianne & Pia Gastro GmbH in Liquidation,

in Seelisberg, CHE-113.057.961, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 32 vom 15.2.2011, S.17, Publ. 6033848). Mit Entscheid vom 26.3.2021 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die bereits aufgelöste Gesellschaft die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet.

Stiftung Dörfli-Haus,

in Spiringen, CHE-110.395.930, Stiftung (SHAB Nr. 193 vom 5.10.2018, Publ. 1004470259). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Büe-ler-Arnold, Esther, von Sattel und Unterschächen, in Spiringen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Müller, René, von Unterschächen, in Spiringen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler, Valentin, von Spiringen, in Spiringen, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Walker, Fabienne, von Gurtellen, in Schattdorf, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied und Sekretärin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Kadmos Real Estate AG,

in Altdorf (UR), CHE-109.595.190, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2013, S.O, Publ. 1196653). Statutenänderung: 19.3.2021. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf, die Verwaltung, Vermietung sowie Finanzierung von Immobilien im In- und Ausland sowie die Entwicklung von Immobilienprojekten im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner national wie auch international Filialen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Aktien neu: 200 Namenaktien zu Fr. 1 000.– [bisher: 200 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–]. Mitteilungen neu: Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Marty, Corinne Samira, von Bürglen (UR), in Zufikon, mit Einzelunterschrift.

Baugenossenschaft Konsumhof,

in Altdorf (UR), CHE-102.354.343, Genossenschaft (SHAB Nr. 236 vom 5.12.2019, Publ. 1004775499). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Emmenegger, Anton, von Schüpfheim, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wipfli, Helen, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Heizung / Sanitär Arnold AG,

in Schattdorf, CHE-106.892.094, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 9.12.2020, Publ. 1005043012). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Horat, Max, von Schwyz, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Bernhard, von Spiringen, in Schattdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Mettler, Michael, von Reichenburg, in Altdorf (UR), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Autarkic Property Fund AG,

in Altdorf (UR), CHE-275.110.398, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 7.6.2016, Publ. 2874117). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Serafim, von Spiringen, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Altdorf, 9. April 2021

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Änderung des Nutzungsplans Gemeinde Göschenen

Gestützt auf Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) wird während 30 Tagen der Quartiergestaltungsplan Breiti 2021 der Gemeinde Göschenen öffentlich aufgelegt:

Dokumente:

- Parzellenbild
- Situationsplan
- Sonderbauvorschriften
- Plan Bauvisiere
- Absteckungsprotokoll

Planungsperimeter:

- Parzellen 71, 72 und 448

Die Auflage erfolgt bei der Gemeindekanzlei und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (oereb.ur.ch/auflage).

Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Göschenen, 9. April 2021

Gemeinderat Göschenen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Göschenen

- Bauherrschaft: Swiss Property AG, Giesshübelstrasse 62d, 8045 Zürich
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhäuser «Zwillinge»
Bauplatz: Breiti (QGP Breiti 2021), Parzellen 71 und 72
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Christen Automobile AG, Christen Hubert, Umfahungsstrasse 25, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Autoeinstellhalle, Lager/Abstellraum
Bauplatz: Umfahungsstrasse 27, Parzelle L435.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Indergand Oliver, Bitzi 4, Schattdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Wohnhaus mit Garage
Bauplatz: Bitzi 4, Parzelle L1072.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Dörig Bruno, Höhenweg 13c, 5023 Biberstein
Bauvorhaben: energetische Gesamtsanierung Einfamilienhaus
Bauplatz: Schmidig 19, Parzelle 397
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Thomi Manfred und Ducommun Jitka, Hinterfurli 6, Seelisberg
Bauvorhaben: Ersatzneubau Garage mit Erweiterung Terrasse
Bauplatz: Hinterfurli 6, Parzelle 229
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Hirteverwaltung Fiseten-Alpen, c/o Kempf Toni, Ribistutz 5, Unterschächen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Gemsfairn (Chlibodä/Barbarabodä), Urnerboden, Parzelle 3
Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 9. April 2021

Rodungsgesuch

Spiringen

Grundeigentümer:	Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
Standort:	Gemsfaiern, Spiringen Parzelle 3
Rodungsfläche:	permanente Rodung 3300 m ²
Ersatzmassnahmen:	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG)
Zweck der Rodung:	Neubau Bewirtschaftungsweg Gemsfaiern (Chlibodä /Barbarabodä)
Gesuchsteller:	Hirtenverwaltung Fiseten-Alpen, c/o Toni Kempf, Ribistutz 5, 6465 Unterschächen

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Einwohnergemeinde Spiringen vom 9. bis zum 29. April 2021 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 9. April 2021

Amt für Forst und Jagd

Temporäre Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Göschenen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gotthardstrasse, Bauarbeiten zwischen Kreisel Göschenen und Reussbrücke Schöni

Für die Dauer der Bauarbeiten wird im Baustellenbereich die erlaubte Höchstgeschwindigkeit zwischen dem Kreisel Göschenen und der Reussbrücke Schöni reduziert; «Höchstgeschwindigkeit 60», Signal Nr. 2.30.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung gilt während der Sanierung, bis die Bauarbeiten abgeschlossen sind.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 9. April 2021

Baudirektion Uri
Roger Nager, Regierungsrat

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Los 232.1 Felsbohrung Holzplatz Isleten – Saum Isenthal

Abwasser Uri als Eigentümerin und Betreiberin der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Kanton Uri eröffnet im Zusammenhang mit dem Abwasserprojekt Urnersee die Konkurrenz für die Felsbohrung Isleten–Isenthal.

Name der Vergabestelle: Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf
Verfahrensart: offenes Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri
Gegenstand des Auftrags: Los 232.1 Felsbohrung Holzplatz Isleten – Saum Isenthal
Approx. Hauptmassen: Bohrlänge ca. 600 m
Höhendifferenz zwischen Start- und Endpunkt ca. 240 m
Enddurchmesser Aufweitung: 300 mm
Lieferung und Montage Abwasserleitung HDPE 200, S5, PE100, PN16, SM

Varianten, Teilangebote: Teilangebote sind nicht zugelassen

Unternehmervarianten können zusätzlich zum Amtsvorschlag eingereicht werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Prüfung oder Zulassung von Unternehmervarianten zum Vergabeverfahren.

Vorgesehener Baustart: ab 23. August 2021

Arbeitsgemeinschaften, Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Eignungskriterien: EK1: Nachweis der Erfahrung in sach- und termingerechter Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenem Art.

- EK2: Nachweis der genügenden personellen und technischen Leistungsfähigkeit.
- EK3: Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Tragung der mit den ausgeschriebenen Leistungen verbundenen Risiken.
- EK4: Nachweis der Einhaltung der geltenden Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen, der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie der Gesamtarbeitsverträge und finanziellen Verpflichtungen.
- EK5: Nachweis, dass die Unternehmung/ARGE gegenüber Dritten für Personen- und Sachschäden genügend versichert ist.
- Geforderte Nachweise:
- EK1: Nachweis mindestens eines realisierten Projektes mit ähnlichen Randbedingungen, d. h. Felsbohrung mit einer Länge von 500 m oder mehr, Enddurchmesser mindestens 250 mm oder mehr und Bohrung von unten nach oben bei einer Höhendifferenz zwischen Start- und Endpunkt von mindestens 200 m. Die Nachweise können durch mehrere verschiedene Projekte abgedeckt werden.
- EK2: Der Anteil des für die ausgeschriebenen Arbeiten vorgesehenen Personals darf maximal 20% des Firmenbestandes betragen.
- EK3: Der mittlere Jahresumsatz des Anbieters in der Sparte Spezialtiefbau, gesteuerte Bohrungen, Rohrvortrieb über die letzten 3 Jahre muss mindestens das Vierfache der Vertragssumme der ausgeschriebenen Arbeiten betragen.
- EK4: Ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration gemäss Submissionsunterlagen.
- EK5: Nachweis der Haftpflichtversicherung mit minimalen Deckungssummen von Fr. 10 Mio. für Personenschäden und je Fr. 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden. Bei Eingaben von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) ist der entsprechende Nachweis durch jede Firma zu bringen.
- Zuschlagskriterien:
- ZK1: Gesamtpreis Angebot. Gewichtung 60%.

- ZK 2: Erfahrung und Referenzen des Anbieters und der eingesetzten Schlüsselpersonen. Gewichtung 20 %.
- ZK 3: Technischer Bericht. Bauvorgang, Termine, Konzept. Gewichtung 20 %.
- Bezugsstelle Unterlagen: Interessierte Anbieter haben sich mit vollständiger Korrespondenzadresse per Briefpost oder E-Mail bei der externen Projektleitung Gasser+Partner AG, Neuland 9, 6460 Altdorf, m.gasser@gp-bauing.ch, anzumelden. Nach Bestellungseingang wird ein Link zum kostenlosen Datenbezug zugestellt. Es erfolgt kein Papierversand.
- Offerteingabe: Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf
- Spätester Eingabetermin: Freitag, 7. Mai 2021, 12.00 Uhr, bei der Eingabestelle. Massgebend ist der Eingang bei der Eingabestelle, nicht der Poststempel. Das Risiko der verspäteten Postzustellung liegt ausschliesslich beim Anbieter. Eine direkte Übergabe kann während den üblichen Bürostunden bei der Eingabestelle erfolgen.
- Form der Offerteingabe: Die vollständig unterzeichneten Angebote müssen in einfacher Ausfertigung und in Papierform in einem verschlossenen Kuvert eingereicht werden.
- Kuvertaufschrift: «Offerteingabe Projekt Urnersee Los 232.1 Felsbohrung Isenthal – Isleten» (mit den Submissionsunterlagen abgegebene Klebeetikette verwenden).
- Offertöffnung: Freitag, 7. Mai 2021, 14.00 Uhr, Sitzungszimmer der Abwasser Uri, Giessenstrasse 46, 6460 Altdorf. Aufgrund der Covid-19-Situation ist die Offertöffnung nicht öffentlich. Das Offertöffnungsprotokoll wird den Anbietenden nach der Offertöffnung, spätestens mit dem erfolgten Arbeitsvergabeentscheid, zugestellt.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Es werden keine finanziellen Garantien verlangt, und es findet keine obligatorische Begehung statt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri). Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Offene Stellen

Finanzdirektion

Die Finanzdirektion beschafft die finanziellen Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Das Amt für Steuern ist mit dem Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen direkte Steuern und Verrechnungssteuern beauftragt.

Beim Amt für Steuern ist die Stelle als

kaufmännische Mitarbeiterin / kaufmännischer Mitarbeiter Sekretariat (anfänglich 50 %, ab Oktober 2021 80 %)

auf den 1. Mai 2021 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Führen Steuerregister für juristische Personen
- Aktenbewirtschaftung und Datenerfassung
- Mitarbeit Fakturierung und Bestellwesen
- Kundenbetreuung am Telefon und Schalter
- allgemeine Sekretariatsarbeiten

Anforderungen:

- kaufmännischer Lehrabschluss oder gleichwertige Ausbildung
- Flexibilität und Zuverlässigkeit sowie Freude am Umgang mit Menschen
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- exakte und effiziente Arbeitsweise
- gute IT-Anwenderkenntnisse
- Kenntnisse und Berufserfahrung im Sektor öffentliche Verwaltung von Vorteil

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsumfeld und kollegialen Team, fortschrittliche Sozialleistungen sowie attraktive Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Bitte bewerben Sie sich online bis zum 23. April 2021 auf www.ur.ch/stellen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Walter Schuler, Abteilungsleiter Dienste, Telefon 041 875 21 20, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 9. April 2021

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Anwaltsregister des Kantons Uri

Das Obergericht des Kantons Uri hat gemäss Artikel 9 BGFA (SR 935.61) und Artikel 6 Abs. 2 Anwaltsverordnung (RB 9.2321) auf Gesuch hin aus dem Anwaltsregister des Kantons Uri gelöscht:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Patentkanton	Geschäftsadresse
Inderkum	Desirée	11.9.1988	Gurnellen	Uri	Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf

Altdorf, 9. April 2021

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die
richterlichen Behörden und
die Rechtsanwälte
Die Gerichtsschreiberin:
Nathalie Hiltbrunner

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens SLH Gastro GmbH in Liquidation

Schuldnerin

SLH Gastro GmbH in Liquidation

CHE-336.718.941

ohne Domicil-sans domicile-senza indirizzo

6460 Altdorf UR

Datum der Konkursöffnung: 3. März 2021

Datum der Einstellung: 25. März 2021

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die

Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19. April 2021

Altdorf, 9. April 2021

Kontaktstelle
Konkursamt des Kantons Uri
Dätwylerstrasse 15
6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 15. April 2021, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, dillier.bossi .Advokatur und Notariat, Schmiedgasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 65 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT

über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri

(Änderung vom 13. Januar 2021 und vom 31. März 2021)

Der Erziehungsrat und der Mittelschulrat beschliessen:

I.

Das Reglement vom 30. Juni 2004 und vom 30. Juni 2004 (Stand am 1. August 2014) über die Beurteilung und die Promotion an der Kantonalen Mittelschule Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 3

³ Weicht das Zustandekommen der Noten von den Vorgaben der Prüfungsreglemente ab, entscheidet die Konferenz der Lehrpersonen über die Promotion.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

Im Namen des Mittelschulrats
Der Präsident: Beat Jörg
Der Sekretär: Daniel Tinner

¹ RB 10.2418

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

